

RS Vwgh 1987/12/16 87/02/0093

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.1987

Index

StVO

24/01 Strafgesetzbuch

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

AVG §13a

KFG 1967

StGB §9

StVO 1960 §5 Abs7

StVO 1960 §97 Abs1

VStG §5 Abs1

VStG §5 Abs2

Rechtssatz

Wenn ein Straßenaufsichtsorgan einem Ausländer eine unrichtige Belehrung über österreichische straßenpolizeiliche Rechtsvorschriften gibt, darf der Ausländer die Belehrung als dem zutreffend hinnehmen. Es ist ihm nicht zumutbar, eine Belehrung als Gesetz nicht entsprechend zu qualifizieren und der Aufforderung des Straßenaufsichtsorgans (hier: zur Duldung der Blutabnahme) keine Folge zu leisten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987020093.X06

Im RIS seit

27.07.2022

Zuletzt aktualisiert am

27.07.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at